

**Satzung über die
Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der
Offenen Ganztagschule im Primarbereich
vom 31. Mai 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.S.385) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII (KJHG)

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Jugendamt der Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Meerbusch und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe ^{*1}sowie in Jugendamtsbezirken, die nach ^{*2}§ 49 KiBiz am interkommunalen Ausgleich teilnehmen, einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß ^{*3}§§ 50 f. KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Der Elternbeitrag wird für das Vorhalten eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin^{*4} der Stadt Meerbusch.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters ~~oder durch eine Einkommensänderung der Eltern~~ ^{*5} werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht endet frühestens zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf dieses Zeitpunktes für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Betreuungsplatz durch Vertrag neu vergeben wird.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den

^{*1} vom 1. Mai 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3

^{*2} vom 1 August 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3

^{*3} vom 1 August 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3

^{*4} vom 1. August 2015 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 7. April 2015 – 51.06 -1

^{*5} vom 1. August 2015 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 7. April 2015 – 51.06 -1 (gestrichen)

Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei den angegebenen Betreuungsumfängen handelt es sich um Wochenstunden.
- (4) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.
^{*6} Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der verbindlichen Erklärung über das Einkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) ^{*7} Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

^{*6} vom 1. August 2015 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 7. April 2015 – 51.06 -1

^{*7} vom 1. August 2015 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 7. April 2015 – 51.06 -1

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine nach dieser Satzung beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder die Offene Ganztagschule im Primarbereich, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Geschwisterkinder, die neben einem nach Absatz 2 befreiten Kind eine beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder die Offene Ganztagschule im Primarbereich besuchen, sind für die Dauer der Beitragsbefreiung nach Absatz 2 ebenfalls beitragsbefreit.
- *8 Die Geschwisterkindermäßigung nach Satz 3 wird für jedes Geschwisterkind nur in Bezug auf das Hauptbetreuungsverhältnis gewährt. Wird über dieses Betreuungsverhältnis hinaus eine Anschlussbetreuung in Anspruch genommen, ist diese gemäß § 15 dieser Satzung beitragspflichtig. ~~Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Meerbuscher Betreuungsangebote für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Meerbusch.*9~~
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.*10
~~*11 Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.*12~~ Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise 3*13 Jahre.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Im Fall des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5, § 6 Abs. 1 S. 1 oder § 6 Abs. 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung der Stadt Meerbusch die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, der vereinbarten Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

*8 vom 1. August 2015 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 7. April 2015 – 51.06 -1 (Satz 4 und 5 neu eingefügt)

*9 vom 1. Mai 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3 (Satz 6 gestrichen)

*10 vom 1 August 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3

*11 vom 1 August 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3 (Satz 2 gestrichen)

*12 vom 1. August 2017 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 17. Februar 2017 – 51-06-2 (Satz 3 neu eingefügt)

*13 vom 1 August 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3

§ 8 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege*¹⁴ im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII (KJHG)

§ 9 Allgemeines

- (1) Das Jugendamt der Stadt Meerbusch erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß *¹⁵§§ 50 f. KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII für jede volle Betreuungsstunde auf volle Betreuungsstunden gerundet zuzüglich zweier Betreuungsstunden, die zur Flexibilisierung des Betreuungsverhältnisses dienen.*¹⁶
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung, der Auskunft- und Anzeigepflichten sowie der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 8 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 10 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beginns des Kindertagespflegeverhältnisses und sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen sowie durch Urlaub oder Fehltage der Kindertagespflegeperson nicht berührt.*¹⁷
- (2) Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

III. Abschnitt

Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Stadt Meerbusch betreibt Offene Ganztagsschulen im Primarbereich aufgrund der entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gemäß § 9 Abs.3 Schulgesetz NRW und § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 KiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (3) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung, der Auskunft- und Anzeigepflichten sowie der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 8 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 12 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme in den offenen Ganztag entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

¹⁴ vom 1 August 2021 an geltende Fassung entsprechend der 4. Änderung vom 01. Juli 2021 – 51.06 -4

¹⁵ vom 1 August 2020 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 23. Juni 2020 – 51.06 -3

¹⁶ vom 1 August 2021 an geltende Fassung entsprechend der 4. Änderung vom 01. Juli 2021 – 51.06 -4

¹⁷ vom 1 August 2021 an geltende Fassung entsprechend der 4. Änderung vom 01. Juli 2021 – 51.06 -4

- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 13 Beginn und Ende der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme beginnt zum Zeitpunkt, den die Aufnahmeentscheidung durch die zuständige Schulleitung bestimmt.
- (2) Die Teilnahme endet mit dem Verlassen der Schule oder zum Zeitpunkt, den die Entscheidung der Schulleitung festlegt.
- (3) Eine Abmeldung in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung muss mindestens drei Monate vor Schuljahresende bei der besuchten Schule eingegangen sein.

§ 14 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

IV. Abschnitt

Abschließende Regelungen

§ 15 Regelung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verschiedener Betreuungsangebote

Werden für ein Kind mehrere Betreuungsangebote nach den Abschnitten I – III in Anspruch genommen, so wird für jedes Betreuungsangebot der entsprechende Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit geltenden Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14.12.2007, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ in Meerbusch vom 12.02.2004 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung Elternbeitragstabelle

gültig ab 01. Januar 2022

Stufe	Einkommen	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren			Offener Ganztag
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
1	bis 40.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	40.001 - 49.000 €	69 €	96 €	124 €	113 €	158 €	203 €	61 €
3	49.001 - 61.000 €	96 €	135 €	173 €	158 €	221 €	284 €	85 €
4	61.001 - 73.000 €	124 €	173 €	223 €	203 €	284 €	365 €	109 €
5	73.001 - 85.000 €	151 €	212 €	272 €	248 €	347 €	446 €	133 €
6	85.001 - 97.000 €	179 €	250 €	322 €	293 €	410 €	527 €	157 €
7	97.001 - 109.000 €	207 €	289 €	372 €	338 €	473 €	608 €	169 €
8	ab 109.001 €	235 €	328 €	422 €	383 €	536 €	689 €	209 €

gültig ab 01. Januar 2023

Beitragsstaffelung in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren								
Std.	Stufe 1 bis 40.000 €	Stufe 2 40.001 – 49.000 €	Stufe 3 49.001 – 61.000 €	Stufe 4 61.001 – 73.000 €	Stufe 5 73.001 – 85.000 €	Stufe 6 85.001 – 97.000 €	Stufe 7 97.001 – 109.000 €	Stufe 8 über 109.000 €
1	0 €	5 €	6 €	8 €	10 €	12 €	14 €	16 €
2	0 €	9 €	13 €	16 €	20 €	23 €	27 €	31 €
3	0 €	14 €	19 €	24 €	30 €	35 €	41 €	46 €
4	0 €	18 €	25 €	32 €	40 €	47 €	54 €	61 €
5	0 €	23 €	32 €	41 €	50 €	59 €	68 €	77 €
6	0 €	27 €	38 €	49 €	59 €	70 €	81 €	92 €
7	0 €	32 €	44 €	57 €	69 €	82 €	95 €	107 €
8	0 €	36 €	50 €	65 €	79 €	94 €	108 €	122 €
9	0 €	41 €	57 €	73 €	89 €	105 €	122 €	138 €
10	0 €	45 €	63 €	81 €	99 €	117 €	135 €	153 €
11	0 €	50 €	69 €	89 €	109 €	129 €	149 €	168 €
12	0 €	54 €	76 €	97 €	119 €	141 €	162 €	184 €
13	0 €	59 €	82 €	105 €	129 €	152 €	176 €	199 €
14	0 €	63 €	88 €	114 €	139 €	164 €	189 €	214 €
15	0 €	68 €	95 €	122 €	149 €	176 €	203 €	230 €
16	0 €	72 €	101 €	130 €	159 €	187 €	216 €	245 €
17	0 €	77 €	107 €	138 €	168 €	199 €	230 €	260 €
18	0 €	81 €	114 €	146 €	178 €	211 €	243 €	276 €
19	0 €	86 €	120 €	154 €	188 €	223 €	257 €	291 €
20	0 €	90 €	126 €	162 €	198 €	234 €	270 €	306 €
21	0 €	95 €	133 €	170 €	208 €	246 €	284 €	322 €
22	0 €	99 €	139 €	178 €	218 €	258 €	297 €	337 €
23	0 €	104 €	145 €	187 €	228 €	269 €	311 €	352 €

24	0 €	108 €	151 €	195 €	238 €	281 €	324 €	367 €
25	0 €	113 €	158 €	203 €	248 €	293 €	338 €	383 €
26	0 €	117 €	164 €	211 €	258 €	304 €	351 €	398 €
27	0 €	122 €	170 €	219 €	268 €	316 €	365 €	413 €
28	0 €	126 €	177 €	227 €	278 €	328 €	378 €	429 €
29	0 €	131 €	183 €	235 €	287 €	340 €	392 €	444 €
30	0 €	135 €	189 €	243 €	297 €	351 €	405 €	459 €
31	0 €	140 €	196 €	251 €	307 €	363 €	419 €	475 €
32	0 €	144 €	202 €	260 €	317 €	375 €	432 €	490 €
33	0 €	149 €	208 €	268 €	327 €	386 €	446 €	505 €
34	0 €	153 €	215 €	276 €	337 €	398 €	459 €	521 €
35	0 €	158 €	221 €	284 €	347 €	410 €	473 €	536 €
36	0 €	162 €	227 €	292 €	357 €	422 €	486 €	551 €
37	0 €	167 €	234 €	300 €	367 €	433 €	500 €	567 €
38	0 €	171 €	240 €	308 €	377 €	445 €	513 €	582 €
39	0 €	176 €	246 €	316 €	387 €	457 €	527 €	597 €
40	0 €	180 €	252 €	324 €	396 €	468 €	540 €	612 €
41	0 €	185 €	259 €	333 €	406 €	480 €	554 €	628 €
42	0 €	189 €	265 €	341 €	416 €	492 €	567 €	643 €
43	0 €	194 €	271 €	349 €	426 €	504 €	581 €	658 €
44	0 €	198 €	278 €	357 €	436 €	515 €	594 €	674 €
45	0 €	203 €	284 €	365 €	446 €	527 €	608 €	689 €
46	0 €	208 €	290 €	373 €	456 €	539 €	622 €	704 €
47	0 €	212 €	297 €	381 €	466 €	550 €	635 €	720 €
Über 47 Stunden erfolgt die Festsetzung des Beitrages nach tatsächlicher Inanspruchnahme.								

Beitragsstaffelung in der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres								
Std.	Stufe 1 bis 40.000 €	Stufe 2 40.001 – 49.000 €	Stufe 3 49.001 – 61.000 €	Stufe 4 61.001 – 73.000 €	Stufe 5 73.001 – 85.000 €	Stufe 6 85.001 – 97.000 €	Stufe 7 97.001 – 109.000 €	Stufe 8 über 109.000 €
1	0 €	3 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €
2	0 €	6 €	8 €	10 €	12 €	14 €	17 €	19 €
3	0 €	8 €	12 €	15 €	18 €	21 €	25 €	28 €
4	0 €	11 €	15 €	20 €	24 €	29 €	33 €	38 €
5	0 €	14 €	19 €	25 €	30 €	36 €	41 €	47 €
6	0 €	17 €	23 €	30 €	36 €	43 €	50 €	56 €
7	0 €	19 €	27 €	35 €	42 €	50 €	58 €	66 €
8	0 €	22 €	31 €	40 €	48 €	57 €	66 €	75 €
9	0 €	25 €	35 €	45 €	54 €	64 €	74 €	84 €
10	0 €	28 €	38 €	50 €	60 €	72 €	83 €	94 €
11	0 €	30 €	42 €	55 €	66 €	79 €	91 €	103 €
12	0 €	33 €	46 €	59 €	73 €	86 €	99 €	113 €
13	0 €	36 €	50 €	64 €	79 €	93 €	107 €	122 €
14	0 €	39 €	54 €	69 €	85 €	100 €	116 €	131 €
15	0 €	41 €	58 €	74 €	91 €	107 €	124 €	141 €
16	0 €	44 €	62 €	79 €	97 €	114 €	132 €	150 €
17	0 €	47 €	65 €	84 €	103 €	122 €	141 €	159 €
18	0 €	50 €	69 €	89 €	109 €	129 €	149 €	169 €
19	0 €	52 €	73 €	94 €	115 €	136 €	157 €	178 €
20	0 €	55 €	77 €	99 €	121 €	143 €	165 €	188 €
21	0 €	58 €	81 €	104 €	127 €	150 €	174 €	197 €
22	0 €	61 €	85 €	109 €	133 €	157 €	182 €	206 €
23	0 €	63 €	88 €	114 €	139 €	165 €	190 €	216 €
24	0 €	66 €	92 €	119 €	145 €	172 €	198 €	225 €
25	0 €	69 €	96 €	124 €	151 €	179 €	207 €	235 €

26	0 €	72 €	100 €	129 €	157 €	186 €	215 €	244 €
27	0 €	74 €	104 €	134 €	163 €	193 €	223 €	253 €
28	0 €	77 €	108 €	139 €	169 €	200 €	231 €	263 €
29	0 €	80 €	111 €	144 €	175 €	208 €	240 €	272 €
30	0 €	83 €	115 €	149 €	181 €	215 €	248 €	281 €
31	0 €	85 €	119 €	154 €	187 €	222 €	256 €	291 €
32	0 €	88 €	123 €	159 €	193 €	229 €	265 €	300 €
33	0 €	91 €	127 €	164 €	199 €	236 €	273 €	309 €
34	0 €	94 €	131 €	168 €	206 €	243 €	281 €	319 €
35	0 €	96 €	135 €	173 €	212 €	250 €	289 €	328 €
36	0 €	99 €	138 €	178 €	218 €	258 €	298 €	338 €
37	0 €	102 €	142 €	183 €	224 €	265 €	306 €	347 €
38	0 €	105 €	146 €	188 €	230 €	272 €	314 €	356 €
39	0 €	107 €	150 €	193 €	236 €	279 €	322 €	366 €
40	0 €	110 €	154 €	198 €	242 €	286 €	331 €	375 €
41	0 €	113 €	158 €	203 €	248 €	293 €	339 €	384 €
42	0 €	116 €	161 €	208 €	254 €	301 €	347 €	394 €
43	0 €	118 €	165 €	213 €	260 €	308 €	355 €	403 €
44	0 €	121 €	169 €	218 €	266 €	315 €	364 €	413 €
45	0 €	124 €	173 €	223 €	272 €	322 €	372 €	422 €
46	0 €	127 €	177 €	228 €	278 €	329 €	380 €	431 €
47	0 €	130 €	181 €	233 €	284 €	336 €	389 €	441 €
Über 47 Stunden erfolgt die Festsetzung des Beitrages nach tatsächlicher Inanspruchnahme.								

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 31. Mai 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 1. Juni 2012 im Amtsblatt Nr. 11/2012 veröffentlicht.